

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 6. März 1854.

Der Senat theilt hieneben der Bürgerschaft zwei ihm eingereichte Deputationsberichte mit, nämlich

1. den achten Bericht der Schuldeputation,

welcher besonders nähere Vorschläge zur Organisation der in dem ehemaligen St. Catharinenkloster zu errichtenden Schule zum Gegenstande hat,

2. den Bericht in Betreff der Trauungen im Bremischen Staat,

durch welchen in der Anlage zu demselben gesetzliche Bestimmungen in Ansehung solcher Trauungen in Vorschlag gebracht werden,

und sieht er zunächst der Erklärung der Bürgerschaft rücksichtlich dieser Angelegenheiten entgegen.

Anlage A.

zur Mittheilung des Senats vom
6. März 1854.

Achter Bericht der Schuldeputation,

die

Verbesserung des Volksschulwesens, insbesondere die Organisation der in dem ehemaligen St. Catharinenkloster zu errichtenden Schule betreffend.

Dem Auftrage des Senats und der Bürgerschaft vom 25. Februar v. J.: bald-
1. April

thunlich und jedenfalls vor Beendigung des Umbaues des obgedachten Catharinenklosters über die innere Organisation der dort zu errichtenden Knabenschule, sowie namentlich auch darüber, ob es nicht geeigneter sei, statt der bisher beabsichtigten Knabenschule eine höhere Bürgerschule ins Leben zu rufen, einen detaillirten Bericht abzustatten, entspricht die Deputation nunmehr in Folgendem:

Die Deputation ist von dem Gesichtspunkt ausgegangen, daß bei der gegenwärtigen umfassenden Reform des stadtbremischen Volksschulwesens es auch darauf besonders ankomme, zu untersuchen, ob sich rücksichtlich der städtischen Bevölkerung eine erhebliche Lücke in dem für die Bildung ihrer Söhne bestehenden Schulwesen finde, welche einer Ergänzung bedürftig sei, und falls sich eine solche Lücke darstellen sollte, dieselbe möglichst auszufüllen.

Indem sie sich daher diese Frage stellte, mußte sie anerkennen, daß allerdings eine solche Lücke zwischen der sogenannten Volksschule und der Hauptschule vorhanden sei, welche sie ihrerseits als durch die bestehenden Privatschulen ausgefüllt zu erachten nicht vermochte.

Die Hauptschule bietet sich nämlich für die Ausbildung der Söhne derjenigen Mitbürger dar, welche den gebildeten und wohlhabenden Classen angehören; es darf auch nicht bezweifelt werden, daß die verbesserten Freischulen und Kirchspielschulen allen denen genügen werden, die der mittellosen oder doch derjenigen Classe angehören, welche der Erziehung

ihrer Kinder nur sehr beschränkte Opfer zu bringen vermag; dagegen befinden sich unleugbar zahlreiche Bürger des gebildeteren Mittelstandes in der nachtheiligen Alternative ihre Söhne entweder in jene Volksschulen, die doch nicht ganz eine solche Bildung gewähren können, welche die Gegenwart von den Genossen jenes Standes fordert, oder sie in die Hauptschule mit einem nicht selten ihre Kräfte übersteigenden Kostenaufwande zu senden.

Es giebt freilich Privatanstalten, die dem angedeuteten Bedürfnisse zu begegnen bestimmt sind; allein es darf, ohne auf den Werth derselben hier eingehen zu wollen, bemerkt werden, daß es nicht minder Privatanstalten für die Söhne der höher stehenden sowohl als der niederen Volksklassen giebt, und daß nichtsdestoweniger der Staat eifrig Sorge getragen hat und ferner tragen wird, daß außerdem noch öffentliche Anstalten für diese vorhanden, welche von ihm errichtet und unterhalten oder auf die eine oder die andere Weise wesentlich gefördert sind oder noch gefördert werden sollen.

So ist die Deputation zu der Ansicht gelangt, daß man den oft laut gewordenen, nur gerechten Wünschen unserer theilhaftigen Mitbürger zu entsprechen und das im Bau begriffene Gebäude einer Mittelschule, welche die angedeutete Lücke anzufüllen bestimmt sei, zu widmen habe, dagegen wenigstens für jetzt, von dem Plane, eine entgeltliche Volksschule zu gründen, und zwar um so mehr absehen solle, als kaum zu zweifeln sein dürfte, daß bald die sämtlichen kirchlichen Gemeinden der Stadt, nicht weniger als bereits drei größere Gemeinden es vermocht haben, im Stande sein werden, dem Bedürfnisse für entgeltliche Volksschulen zu genügen, und andererseits es sich gewiß nicht empfehlen dürfte, durch die Herstellung einer großen Mustervolksschule jenen Gemeinden von Seiten des Staats eine Concurrenz zu bereiten, welche deren gedeihliche Wirksamkeit aufs Aeußerste gefährden, ja wohl gar den schwerlich allgemein gewünschten Erfolg haben könnte, daß das Volksschulwesen den Gemeinden entzogen und allmählig der directen Sorge des Staats anheimfallen würde.

Sollte diese Ansicht höheren Orts Beifall finden, so würde dann zunächst festzusetzen sein, in welchen Schranken sich die neue Anstalt bewegen sollte? Denn sie bedarf solcher Schranken, da gleich sorgfältig dahin zu sehen sein wird, daß einerseits sie wirklich auch ein Höheres leiste als die gewöhnliche Volksschule, daß andererseits aber sie nicht auf den Abweg gerathe, mit der Hauptschule wetteifern zu wollen, da es unmöglich Absicht sein wird, außer der Hauptschule noch eine billige Concurrenzanstalt zur Erreichung höherer Bildung, die über das dem Standpunkte ihrer Schüler angemessene Ziel hinausgehe, auf Staatskosten zu schaffen.

Die Deputation erlaubt sich demgemäß über die Tendenz und Aufgabe der Anstalt, so wie über das Nähere ihrer Organisation das Nachstehende zu bemerken.

1) Die zu errichtende Schule soll zwischen der Volksschule und der Handelsschule stehen, eine Mittelschule sein, welche die Lücke zwischen jenen beiden ausfüllt, also eine abgeschlossene Lehranstalt für Knaben vom 9. bis zum 14.—15. Lebensjahre, die voraussichtlich mit der Confirmation den öffentlichen Schulunterricht vollenden, dennoch aber für eine einigermaßen höhere Stufe des gewerblichen Lebens sich vorbereiten wollen, welche Stufe eine gründlichere Vorbildung, als die Volksschule sie sonst gewährt, erfordert. Diese Anstalt muß sich also in ihrem Unterrichtsplan über den Standpunkt der Volksschule erheben, indem sie die Kenntnisse vervollständigt und erweitert, die letztere, wenn sie in ihrer Sphäre mit Erfolg wirksam bleiben soll, nicht geben kann; es werden ihr daher auch die höheren Bildungselemente, namentlich die Geschichte, in einem mehr umfassenden und gründlichen Maße sowie von den lebenden Sprachen die französische und englische nicht fehlen dürfen.

Eben so sehr aber hat die Anstalt sich vor dem Ueberschreiten der ihr gezogenen Grenzen hinsichtlich des Materials und seiner Behandlung zu hüten, damit sie nicht in das der Hauptschule, hier insbesondere der Handelsschule bestimmte Lehrgebiet übergreife. Denn dieser, die auf dem von der Vorschule gelegten Grunde fortbaut und auf einen Schulbesuch bis zum 16.—17. Jahre rechnen darf, gebührt es, ihrem Unterrichtsplane einen weiteren Umfang zu geben und in ihren Bestrebungen weit ausgedehntere Ziele zu verfolgen.

Die hier in Rede stehende Anstalt soll also in ihren Plan nur aufnehmen, was sie in der bezeichneten Frist bewältigen und zu einem gewissen Abschluß führen kann, und dabei vorzugsweise stets das praktisch Anwendbare berücksichtigen. Ihre Schüler sollen ein gewisses Ganzes an Kenntnissen und Fertigkeiten und an Bildung überhaupt für ihren bürgerlichen Beruf mitnehmen können und es soll überall auf Sicherheit und Gründlichkeit des Wissens und Könnens nach Maßgabe der dieser Anstalt gewordenen Aufgabe

mehr Gewicht als auf den Umfang desselben gelegt werden, zu dem Ende aber eine zu große Menge von Realien von ihrem Unterrichtsplane fern bleiben.

2) Wird demgemäß verfahren, so würden ihre in festgeregelten Cursen zu vertheilenden Unterrichtsgegenstände etwa die folgenden sein:

Religion, allgemeine Geschichte, Geographie, Naturkunde, Mathematik, deutsche, französische und englische Sprache, Zeichnen, praktisches Rechnen und Schreiben, Gesang.

3) Dabei würde sie sich mit dem Elementarunterricht nicht befassen. Es scheint nicht an genügenden Vorbereitungsschulen zu fehlen, selbst die entsprechenden Classen der Gemeindeschulen dürften der Lösung der desfallsigen Aufgabe gewachsen sein, und endlich möchte es sich empfehlen, in dieser Hinsicht auch der Thätigkeit der Privatschullehrer ein neues Feld zu gewähren.

4) Man würde sonach mit 5 Classen ausreichen, die jedoch vor Ueberfüllung dadurch zu bewahren wären, daß man die Zahl der Schüler in jeder Classe auf 36 bis 40 beschränkte. Freilich werden in dem Neubau, der für die Anstalt bestimmt ist, 8 Classenlocale hergestellt, allein bei dem nicht unwahrscheinlichen Zudrange dürften die bleibenden 3 Classen später als Parallellclassen eine zweckmäßige Benutzung finden.

5) Die Unterrichtszeit wird in der Regel 30 Stunden für die Woche nicht übersteigen dürfen.

6) Was das Lehrpersonal anlangt, so würden im Anfange nur ein Vorsteher und zwei ordentliche Lehrer erforderlich sein, im Uebrigen Gehülfslehrer nach Bedarf verwandt werden können. Die ordentlichen Lehrer, denen der Vorsteher übrigens beizuzählen ist, hätten wöchentlich 24 bis 30 Stunden Unterricht wenigstens in der Regel zu ertheilen, wovon jedoch hinsichtlich des Vorstehers in billiger Berücksichtigung der ihm obliegenden Directionsgeschäfte eine angemessene Dispensation unvermeidlich sein wird.

7) An Emolumenten würde der Vorsteher 800 Thaler nebst freier Wohnung, die ordentlichen Lehrer zum Mindesten 500 Thaler und zum Höchsten 800 Thaler ohne freie Wohnung, die Gehülfslehrer eine ihren Leistungen angemessene Vergütung empfangen. Endlich könnte man in Betreff der Pensionirungen ähnliche Grundsätze, wie diejenigen sind, welche für Freischullehrer gelten, annehmen, wonach bei eintretender körperlicher oder geistiger Schwäche nach tadelloser zehnjähriger Amtsführung die Hälfte des Gehalts, nach zwanzigjähriger Amtsführung zwei Drittel desselben als Pension bewilligt ist.

8) Das Schulgeld sollte in Rücksicht auf dasjenige, was die Anstalt leisten soll, sowie auf deren Stellung in dem gesammten System des städtischen Schulwesens und auch auf den Betrag, der bisher bei ähnlichen Privatanstalten gezahlt wurde, nicht geringer festgesetzt werden als mit 12 Thaler für die beiden unteren und 15 Thaler für die drei oberen Classen.

Zweckmäßig werden übrigens auch hier 12 Freistellen in derselben Weise, wie es bei der Gewerbeschule geschah, zu schaffen sein.

9) Das vorläufige Budget möchte sich demgemäß muthmaßlich so stellen:

Ausgabe.		Einnahme.	
Gehalte:		2 Classen 80 Schüler à 12 ₰.	960 ₰
Vorsteher (freie Wohnung im Schulgebäude) 800 ₰		3 do. 120 » » 15 ».	1800 »
2 ordentliche Lehrer:		Zuschuß vom Staat	840 »
500 — 800 ₰			
650 ₰	1300 »		
Andere Lehrer	1200 »		
Schulbedürfnisse	300 »		
	3600 ₰		3600 ₰

Dabei ist freilich auf etwaige Pensionen und künftige Vermehrung der ordentlichen Lehrerstellen (welche den Ausgabeposten von 1200 Thaler allerdings, wenn auch nicht bedeutend, erhöhen können) noch keine Rücksicht genommen. Die Kosten hinzutretender Parallellclassen werden hoffentlich bis auf ein Weniges durch die entsprechende Mehreinnahme an Schulgeld gedeckt werden.

Darf am Schlusse dieses Berichts die Deputation einen Namen für die neue Schule in Vorschlag bringen, so empfiehlt sie die einfache Benennung: Bürgerschule. Richtiger könnte es vielleicht scheinen, diesem allgemeinen Ausdrucke die nähere Bezeichnung: mittlere Bürgerschule im Gegensatz der höheren, welche wir in der Hauptschule schon besitzen, zu geben; es dürfte sich aber diese Qualifikation zu sehr von selbst verstehen, als daß ein Ausdruck dafür erforderlich sein könnte, zumal sonst keine stadtbremische Schule mit ihr die Benennung theilt und andererseits der Name Mittelschule hieselbst bereits gebräuchlich für andere Anstalten, die den Character von Volksschulen haben, geworden ist.

Die Deputation beantragt dem Allen zufolge,
die von ihr für die neue Bürgerschule oben aufgestellten Organisationsgrundsätze zu genehmigen.

Bremen, den 28. Februar 1854.

(gez.) C. F. G. Mohr. (gez.) A. Meyer.

Anlage B.

zur Mittheilung des Senats vom
6. März 1854.

Deputationsbericht

die Trauungen im Bremischen Staatsgebiet betreffend.

Des ihr durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 18. Nov./14. Dec. v. J. gewordenen Auftrages sich entledigend, beehrt sich die Deputation, über den in Rede stehenden Gegenstand einen Gesetzentwurf vorzulegen, und denselben mit einigen Bemerkungen zu begleiten.

Daß die Statthaftigkeit jeder im Bremischen Staatsgebiete zu vollziehenden Trauung durch die schriftliche Erlaubniß einer weltlichen Behörde bedingt sein und daß dies in einer neuen, die Vorschriften der Civilstandsverordnung vom 30. Mai 1816 möglichst nur ergänzenden, nicht abändernden Gesetzbestimmung ausdrücklich ausgesprochen werden müsse, das konnte nach den, in der Mittheilung des Senats hervorgehobenen Gründen keinem Zweifel unterliegen. Nur schien es zweckmäßig, jenen Hauptgrundsatz in dem zu erlassenden Gesetze voran zu stellen. Eben so empfahl es sich von selbst, für die Stadt Bremen das Civilstandsamt, für Begeßack und Bremerhaven die dortigen Aemter, für das Landgebiet aber die betreffenden Landherren als die für die Ertheilung jener Erlaubniß im Allgemeinen zuständigen Behörden zu bezeichnen. Zwar fungiren nach der Civilstandsverordnung von 1816 (§. 1) auf dem Lande, soweit es nicht bei der Stadt eingepfarrt ist, die Prediger als Civilstandsbeamte; allein schon bisher konnte von ihnen keine Copulation ohne vorgängige Genehmigung des Landherrn vollzogen werden, wie es denn auch schon zur Proclamation der Eingefessenen eines bei einem städtischen Kirchspiel eingepfarrten Gebietscheiles eines Erlaubnißscheines des Landherrn bedarf. Da die städtischen Civilstandsämter nicht bloß die kirchen- und privatrechtlichen, sondern auch die polizeilichen Voraussetzungen der Statthaftigkeit eines Ehebündnisses, die Landherren nur die letzteren zu prüfen haben: so wird allerdings nur der von einer der erstern Behörden ausgestellte Erlaubnißschein für sich allein zur Vornahme der Trauung genügen, während, so oft es sich nicht um ganz fremde Brautpaare handelt, die bereits in ihrer Heimath allen Voraussetzungen einer gültigen Trauung genügt zu haben nachweisen können, die Erlaubniß der Landherren noch erst durch die, von der kirchen- und privatrechtlichen Statthaftigkeit der Trauung abhängige Genehmigung des betreffenden Landpredigers resp. Civilstandsamtes ergänzt werden muß. — Allein diese Unterscheidung schien einer ausdrücklichen Hervorhebung im Gesetze nicht zu bedürfen. Sie wird aus dem Inhalte der Erlaubnißscheine wie bisher so auch ferner von selbst für jeden Prediger, der zu einer Trauung aufgefordert wird, auf das unzweideutigste sich ergeben.

Was sodann die Zuständigkeit der einen oder andern von den im Allgemeinen competenten Behörden im einzelnen Falle betrifft: so hat die Deputation geglaubt, rücksichtlich solcher Brautpaare, die ganz oder zum Theil dem Bremischen Staate angehören, sich mehr der, doch nicht ohne Noth schon jetzt und partiell abzuändernden Civilstandsverordnung von 1816 anschließen zu müssen. Es war daher, da nach §. 29 dieser Verordnung solche Verlobte vor dem Civilstandsbeamten des Wohnorts eines oder des andern Theils zu erscheinen haben, auch nach §. 31 der Regel nach nur dort die Trauung vollzogen werden darf, in gleicher Weise nach dem Wohnort der Verlobten die Competenz zu bestimmen, und für auswärtige Brautpaare konnte einfach diejenige Behörde als competent bezeichnet werden, in deren Bezirke die Trauung vorgenommen werden soll.

Indem man so, an der Hand des bestehenden Gesetzes, jede darin nicht begründete Rücksicht auf die schon im Allgemeinen und zumal unter den in der Stadt Bremen obwaltenden Verhältnissen nicht immer zweifellose Zuständigkeit des copulirenden Predigers vermied, konnte auch die Strafbestimmung allgemeiner und so gehalten werden, daß sie zwar jedesmal zunächst den copulirenden Geistlichen trifft, die Bestrafung anderer, nach allgemeinen Grundsätzen ebenfalls Schuldigen aber nicht ausschließt. Was Art und Maß der Strafe betrifft, so hielt die Deputation dafür, daß unter Umständen es zu hart sein und eben deshalb die Verfolgung des Vergehens erschweren könnte, wenn an dem Bremischen Prediger gleich die erste Uebertretung unbedingt mit Suspension geahndet werden sollte. Eine erhebliche Geldstrafe schien zu genügen, wenn daneben nur die Facultät gelassen würde, nach Gelegenheit des Falls zugleich die Suspension und, im Wiederholungsfalle, die Amtsentsetzung zu verfügen. In diesem einen mit dem übrigen Inhalt der Civilstandsverordnung in keiner Verbindung stehenden Punkte durfte eine Abänderung der letzteren (§. 31) durch die Zweckmäßigkeit gerechtfertigt geachtet werden.

Die Strafbestimmung gegen fremde Contravenienten wird keiner Rechtfertigung bedürfen; ebenso wenig daß über den Inhalt der §§. 31 am Ende und 32 am Ende der Civilstandsverordnung jeder etwaige Zweifel ausdrücklich beseitigt ist.

Im §. 5 endlich ist die in der Mittheilung des Senats sub Nr. 4 enthaltene Bestimmung wörtlich wiederholt. Durch sie wird nicht allein die Erfüllung der gegen die Contrahenten des Gothaer Vertrages übernommenen Verpflichtung gesichert, sondern auch dem Fall vorgeesehen, wo Angehörige eines anderen auswärtigen Staates hier getraut zu werden begehren sollten. Im letztern Fall soll, — was der §. 31 der Civilstandsverordnung nur für den Fall vorzuschreiben scheint, daß ein Brautpaar, welches ganz oder zum Theil dem Bremischen Staate angehört, wo anders im Bremischen Staatsgebiete als an dem Wohnorte eines der beiden resp. des Bremischen Verlobten sich copuliren zu lassen beabsichtigen würde, — eine Ermächtigung des Senats erforderlich sein, wie es denn nur dem Senate, nicht einem der Civilstandsämter, zuzustehen schien, über die möglicherweise durch internationale Beziehungen bedingte Statthaftigkeit einer Trauung solcher auswärtigen Brautpaare im Bremischen Staatsgebiete zu entscheiden.

(gez.) F. Donandt.

(gez.) J. D. Noltenius, Dr.

E n t w u r f

eines Gesetzes, die Trauungen im Bremischen Staatsgebiete betreffend.

§. 1.

Im Bremischen Staate darf keine Trauung erfolgen ohne die schriftliche Erlaubniß einer dafür zuständigen Bremischen Behörde.

Zuständig für die Ertheilung einer solchen Erlaubniß sind: in der Stadt Bremen das Civilstandsamt, in Weserfeld und Bremerhaven die dortigen Aemter, im Landgebiete der betreffende Landherr.

§. 2.

Gehört das Brautpaar zu den Bremischen Staatsgenossen, so ist zu der Trauung der Erlaubnißschein der zufolge §. 1 für den Wohnort des einen oder des andern Theils competenten Behörde; gehört nur ein Theil dem Bremischen Staate an, die Erlaubniß der für den Wohnort desselben zuständigen Behörde; gehört weder der eine noch der andere Theil den Bremischen Staatsgenossen an, die schriftliche Erlaubniß der zufolge §. 1 für den Ort, wo die Trauung geschehen soll, zuständigen Behörde erforderlich.

§. 3.

Die Uebertretung dieser Vorschriften hat eine angemessene Gefängniß- oder Geldstrafe, für den copulirenden Bremischen Prediger, den Umständen nach auch Suspension, im Wiederholungsfalle aber Amtsentsetzung zur Folge.

Ist der Contravenient ein Fremder, so kann derselbe zugleich, unter dem Verbote der Rückkehr, ausgewiesen werden.

§. 4.

Die Vorschriften der §§. 31 und 32 der Civilstandsverordnung vom 30. Mai 1816 über die Bescheinigung einer vollzogenen Copulation sowie über das von allen Trauungen monatlich einzureichende Verzeichniß gelten auch von Trauungen fremder Brautpaare.

§. 5.

Die im §. 1 gedachte Erlaubniß darf von Seiten der competenten Staatsbehörde, sobald es um die Verheirathung eines Ausländers, sei es mit einer Genossin des Bremischen Staats, sei es mit einer Ausländerin, sich handelt, nicht ertheilt werden, wenn ihr nicht der Consens der Heimathsbehörde des Bräutigams oder eine Dispensation des Senats von der Veibringung dieses Consenses nachgewiesen ist.